

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Edel & Stark AG, Olten

### 1. Parteien

Vermieterin ist die Edel & Stark AG mit Sitz in Olten (nachfolgend Vermieterin genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

### 2. Vertragsschluss und Tarife

2.1 Die Reservierung/Buchung der gewünschten Fahrzeuggruppe, die der Mieter tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne von Art. 4 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Vermieterin an den Mieter zustande (Vertragsabschluss). Vorbehalten bleibt die vollständige Bezahlung des Mietzinses für die gesamte Mietdauer vor Mietantritt.

2.2 Die Vermieterin behält sich vor, eine andere Fahrzeug-Kategorie anzubieten, wenn die gebuchte Fahrzeugkategorie nicht mehr verfügbar ist.

2.3 Anwendbare Tarife

Die Tarife werden dem Mieter vorgängig kommuniziert oder bei Mietantritt zur Kenntnis gebracht. Der Mieter bestätigt durch den Vertragsabschluss zuvor von den auf den Vertrag zwischen ihm und der Vermieterin anwendbaren Tarifen und diesen Allgemeinen Bedingungen Kenntnis genommen zu haben.

### 3. Pflichten des Mieters

3.1. Nutzungsbeschränkungen:

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu benutzen:

3.1.1. Für Rennen, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder ähnliches sowie als Fahrschulwagen;

3.1.2. Als Abschleppwagen, Zugfahrzeug oder zum Anstossen;

3.1.3. Unter Angabe von falschen Personalien wie Alter, Name, Adresse etc.;

3.1.4. Unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten und Aufputzmitteln;

3.1.5. In überladenen oder verkehrsuntüchtigem Zustand;

3.1.6. Zur Durchfahrt von Flussbetten oder ähnlichem (insbesondere in Fällen von Fahrzeugen mit 4x4 Antrieb);

3.1.7. Zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere zum entgeltlichen Transport von Personen oder Waren und zur Weitervermietung;

3.1.8. Zum Transport von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen

3.2. Unterhalt

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren sowie die Niveaustände für Öl und Wasser sowie Reifendruck regelmässig zu überprüfen.

3.3 Reparaturen

Reparaturen während der Miete sollen, wenn immer möglich, von der Vermieterin und Ihren Partner Markengaragen ausgeführt werden. Die Reparatur ist durch die Versicherung gedeckt. Ausgenommen sind all diejenigen Fälle, in welchen der Mieter z.B. gestützt auf Ziff 15. Ff dieser Geschäftsbedingungen für die Kosten einzustehen hat.

### 4. Umbuchung / Rücktritt

4.1. Fahrzeugmiete

Bei Reservation ist eine Anzahlung von mindestens dreissig Prozent (30%) des Mietpreises sofort zu leisten. Achtundvierzig (48) Stunden vor Mietantritt sind hundert Prozent (100%) des Mietbetrages fällig. Nach Vertragsabschluss kann der Mieter bis maximal fünf (5) Tage vor dem vereinbarten Tag des Mietantrittes (Übernahme des Fahrzeuges; nachfolgend Mietantritt vom Vertrag zurücktreten bzw. eine Umbuchung vornehmen. Die dreissig Prozent (30%) Anzahlung, verbleiben bei der Vermieterin und können nicht eingefordert werden. Nach diesem Termin, fallen hundert (100) Prozent des Mietpreises an. Der Rücktritt vom Vertrag muss der Edel & Stark AG, Hübelstrasse 28, CH-4600 Olten, Tel.: +41 (0)62 295 15 15, E-Mail.: schweiz@edelstark.com fünf (5) Arbeitstage vor Mietantritt schriftlich, per E-Mail mitgeteilt werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt des E-Mail Eingangs beim Vermieter. Eine Umbuchung ist nur möglich, wenn das vom Vermieter gewünschte Fahrzeug verfügbar ist.

4.2. Tour

Bei Reservation ist eine Anzahlung von mindestens dreissig Prozent (30%) des Preises zu leisten. Erst mit Eintreffen der Zahlung, ist die Reservation bzw. Buchung verbindlich. Nach Vertragsabschluss kann der Mieter bis maximal vierzehn (14) Tage – Nebensaison- bzw. bis maximal einundzwanzig (21) Tage –Hauptsaison- vor dem vereinbarten Tag des Mietantrittes (Übernahme des Fahrzeuges; nachfolgend Mietantritt) vom Vertrag zurücktreten bzw. kostenfrei eine Umbuchung vornehmen. Die dreissig Prozent (30%) Anzahlung verbleiben bei der Vermieterin und können nicht eingefordert werden. Nach diesem Termin gelten folgende Bestimmungen;

Tage vor Mietbeginn	Prozent	Hauptsaison	Nebensaison
Sieben (7) bis drei (3)	Fünfundzig (50)		Nebensaison
Zehn (10) bis sieben (7)	Fünfundzig (50)	Hauptsaison	
Drei (3) bis Mietbeginn	Hundert (100)		Nebensaison
Sieben (7) bis	Hundert (100)	Hauptsaison	

Mietbeginn			
------------	--	--	--

Der Rücktritt vom Vertrag muss der Edel & Stark AG, Hübelstrasse 28, CH-4600 Olten, Tel.: +41 (0)62 295 15 15, E-Mail.: schweiz@edelstark.com vor Mietantritt schriftlich, per E-Mail mitgeteilt werden. Eine Umbuchung ist nur möglich, wenn die vom Mieter gewünschte Fahrzeugkategorie verfügbar ist.

### 5. Nichtübernahme des Fahrzeuges

Übernimmt der Mieter, gleichgültig aus welchen Gründen, das Fahrzeug an dem vereinbarten Termin von der Vermieterin nicht oder tritt seine Tour nicht an, ist der Mieter ohne Weiteres sofort verpflichtet, der Vermieterin pro nicht übernommenem Fahrzeug eine Ausfallpauschale von CHF 500.- zusätzlich zur Miete zu bezahlen. Die Ausfallpauschale wird zusätzlich zum geschuldeten Mietzins gemäss Ziffer 4 verrechnet.

### 6. Voraussetzung in der Person des Mieters / Zusatzfahrers

6.1. Die Vermieterin behält sich vor, unabhängig von den untenstehend definierten Anforderungen auf eine Vermietung ohne Angaben von Gründen zu verzichten oder ebendiese wahrzunehmen.

6.2. Gültige Führerausweise ausgestellt in Nicht-EU-Staaten werden einem schweizerischen Führerausweis gleichgestellt, wenn

a.) Im vorzulegenden Pass des Mieters kein Visum eingetragen ist;

b.) Der Mieter ein Visum im vorzulegenden Pass hat und zum Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges noch nicht länger als 6 Monate in Europa ist;

6.3. Für Führerausweise, deren Schriften in der Schweiz nicht gelesen werden können, ist zusätzlich ein internationaler Führerausweis nötig.

6.4. Sollte der Mieter eine der Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 bei Vertragsabschluss oder Mietantritt nicht oder nicht mehr erfüllen, ist die Vermieterin berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe des Fahrzeuges zu verweigern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Mieter bei der Reservierung/Buchung falsche Angaben (z.B bezüglich seines Alters) gemacht hat. Die Vermieterin behält sich in jedem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstanden Aufwendungen schadlos zu halten (vgl. auch Ziff. 4).

6.5. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Wurden bei Reservierung/Buchung ein oder mehrere Zusatzfahrer vereinbart, so müssen auch diese Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 erfüllen. Sollten der oder die Zusatzfahrer eine dieser Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 nicht mehr erfüllen, ist keiner dieser Zusatzfahrer berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen. Das Mietverhältnis bleibt davon ansonsten unberührt. Der Mieter ist diesfalls weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, noch den für den Zusatzfahrer geleisteten Zusatzbetrag von der Vermieterin zurückzufordern.

6.6. Die Vermieterin behält sich vor, ohne Angabe von Gründen auf eine Übergabe zu verzichten, insbesondere wenn Zweifel an der Fahrtüchtigkeit des Fahrers und/oder Mieters bestehen. Eine Nichtübergabe wird gemäss Ziffer 5 behandelt.

### 7. Fahrzeugübergabe / Mietantritt

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, bei Reservation, dreissig Prozent (30%) des Mietbetrages, als Anzahlung zu leisten.

7.2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Buchungsbestätigung des Fahrzeuges folgende Dokumente als Kopie der Vermieterin zu übersenden und bei Übernahme im Original vorzuweisen.

a.) Einen gültigen Führerausweis und unter Umständen einen internationalen Führerausweis (vgl. Ziff. 6);

b.) Zwei Gültige Kreditkarten, die den Mietpreis decken, gemäss Ziffer 10.1;

c.) Einen mindestens drei Monate über das Ende des Mietverhältnisses hinaus gültigen Reisepass oder eine schweizerische Identitätskarte resp. einen Personalausweis eines EU-Landes.

7.3. Für die Anmietung eines der angebotenen Fahrzeuge wird vorgängig ein Genehmigungsbetrag (Höhe des Betrages liegt im Ermessen der Vermieterin) angefragt und gegebenenfalls auf den Kreditkarten blockiert.

Sollte eines dieser Dokumente bei der Übernahme des Fahrzeuges nicht vorliegen, ist die Vermieterin berechtigt, die Übergabe des Fahrzeuges ohne weiteres zu verweigern. Die Vermieterin behält sich in diesem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen schadlos zu halten (Ziff. 4)

7.4. Sollte der Mieter das Mietfahrzeug erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt abholen und hat die Vermieterin diesem Vorgehen schriftlich zugestimmt, bleibt nur der anteilige Mietzins für den genutzten Zeitraum geschuldet.

7.5. Fahrzeuge werden dem Mieter in betriebssicherem Zustand vollgetankt übergeben. Der Mieter hat sich anlässlich des Mietantrittes von der Richtigkeit des von der Vermieterin angegebenen Kilometerstandes und des Tankstandes des Fahrzeuges sowie von der vollständigen und korrekten Eintragung bezüglich Unfall und sonstiger Schäden auf dem Übergabeprotokoll bzw. auf den Mietvertrag sowie dem Fehlen sonstiger Mängel (unter anderem das Fehlen von Fahrzeugpapieren, Versicherungsausweis, Werkzeug, Reserverad, Warndreieck und Verbandskasten und sonstigem Zubehör etc.) zu überzeugen und Differenzen der Vermieterin vor Ort sofort mitzuteilen.

### 8. Kautions

Die Vermieterin ist berechtigt, spätestens bei Fahrzeugübergabe neben dem Mietzins eine angemessene Kautions für den möglichen Fall der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges zu verlangen. Die Kautions wird, im Falle der

Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges vollumfänglich einbehalten und nach Abschluss der Wiederinstandstellung abzüglich der Schadenersatzansprüche des Vermieters, dem Mieter zurückerstattet.

## **9. Mietpreis**

9.1. Als Mietpreis gilt grundsätzlich der bei Vertragsabschluss vereinbarte Tarif (inkl. Zulassungsgebühr, Strassenbenutzungsgebühr -nur in der Schweiz-, Kilometerlimite und Haftpflichtversicherung, etc.) zusätzlich zu den vereinbarten Gebühren für Extras wie zusätzliches Zubehör, Zusatzgebühren, zusätzliche Vereinbarungen, Gebühren für Zustellungs- und Abholungsservice etc.

9.2. Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ist das Fahrzeug bei der Rückgabe nicht vollgetankt, erfolgt die Abrechnung der Nachbetankung zum gängigen Marktpreis für Treibstoffe zuzüglich 40 Rappen pro Liter.

## **10. Zahlungsbedingungen**

10.1. Die Zahlung ist grundsätzlich nur mit gültigen Kreditkarten international anerkannter Kreditkartengesellschaften, namentlich American Express, Diners Club, Eurocard/Mastercard und Visa. Nicht akzeptiert werden u.a. sämtliche Prepaid-Karten sowie Debit-Karten z.B. Visa Electron. Bei Bezahlung mit Kreditkarten fällt ein Kreditkartenzuschlag in der Höhe von 3% an.

Barzahlungen können grundsätzlich auch akzeptiert werden. Es liegt im Ermessen der Vermieterin eine Barzahlung zu akzeptieren oder auszuschlagen. Es gelten dieselben Fristen, Konditionen und Bestimmungen wie bei den Kreditkarten.

10.2. Ermächtigung zur Belastung der Kreditkarten:

Der Mieter berechtigt mit Vertragsabschluss die Edel & Stark AG unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und mit dem Mietvertrag zusammenhängende sonstige Ansprüche von der vom Mieter benannten Kreditkarten abzubuchen. Die gesamte Zahlungsabwicklung des betreffenden Mietvertrages muss mit den bei Vertragsabschluss angegebenen Kreditkarten erfolgen.

## **11. Vertragsgemässer Gebrauch des Fahrzeuges**

Mieter und allfällige Zusatzfahrer dürfen das Mietobjekt ausschliesslich zum vereinbarten Gebrauch, insbesondere nur zum privaten Gebrauch als Transportmittel für sich und allfällige Mitfahrer nebst Reisegepäck benutzen. Sie sind verpflichtet alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über allfällige im Land des Mietantritts oder während der Reise durchfahrenen Länder geltende besondere Verkehrsregeln zu informieren.

11.1. Sollte das Fahrzeug entgegen dieser Bestimmung für gewerbliche Zwecke genutzt worden sein (insbesondere Transporttätigkeit, Werbeaufnahmen etc.) behält sich die Vermieterin vor, den Mietpreis nachträglich zu erhöhen.

## **12. Beschränkte Haftung der Vermieterin**

12.1. Jede Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter und allfälligen Zusatzfahrern für jede Art von vertragliche und/oder ausservertraglichen Personen- und/oder Sachschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für mittelbare und/oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn, Mängelfolgeschäden,erspätungsschäden, verpasste Anschlüsse und Gelegenheiten zum Geschäftsabschluss etc.

12.2. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden im Sinne von Ziffer 12.1 hiervor, welche durch ihre Hilfspersonen verursacht wurden.

12.3. Tritt ein Schaden am Mietfahrzeug auf, an welchem der Mieter unbeteiligt (Bsp. Motorschaden oder Technischer Defekt etc.) ist, jedoch die weitere Nutzung des Fahrzeuges verunmöglicht wird, ist die Vermieterin nicht verpflichtet einen Ersatzwagen zu stellen. Die Miete ist pro rata bis zum Zeitpunkt des Schadens geschuldet.

12.4. Tritt ein Schaden oder Panne am Mietfahrzeug auf, welcher durch den Mieter verursacht wurde oder er die Schuld daran trägt und die weitere Nutzung des Fahrzeuges verunmöglicht wird, ist die Vermieterin nicht verpflichtet einen Ersatzwagen zu stellen. Der volle Mietbetrag ist somit bis zum Mietende geschuldet.

## **13. Sorgfalts- und Anzeigepflichten des Mieters**

Im Falle eines Unfalles, Diebstahls, Brandes, Wildschadens oder sonstigen Schäden am Fahrzeug hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zu Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Insbesondere hat er bei jedem Unfall sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, hat der Mieter dies gegenüber der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Dem Mieter ist es untersagt, einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn die Verweigerung der Anerkennung oder Befriedigung durch den Mieter wäre nach den Umständen offensichtlich grob unbillig.

13.1. Verkehrsregelverstösse

Der Mieter bzw. allfällige Zusatzfahrer sind für alle mit dem gemieteten Fahrzeug verursachten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, namentlich gegen das Strassenverkehrsgesetz, ausschliesslich und vollumfänglich selbst haftbar.

Die Vermieterin ist als Halterin des gemieteten Fahrzeuges gesetzlich verpflichtet, bei Verkehrsverstösse die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw.-mieters an die Behörden zu melden. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, der Vermieterin eine Gebühr von CHF 80.- für deren administrativen Aufwand zu bezahlen. Der Nachweis höherer effektiver Kosten bleibt vorbehalten.

## **14. Fahrten ins Ausland und Einreisebeschränkungen**

14.1. Je nach Fahrzeugkategorie ist eine Auslandsnutzung von Mietfahrzeugen für bestimmte Länder untersagt. Eine Auflistung der Länder, in denen die jeweiligen Fahrzeugkategorien nicht genutzt werden dürfen, kann vor der

Reservierung telefonisch angefragt werden. Darüber hinaus sind die Länder, in denen das betreffende Mietfahrzeug genutzt werden darf, im Mietvertragsaufdruck aufgeführt.

Es ist verboten, das Fahrzeug auf Binnengewässern oder dem Meer auf einer Fähre zu transportieren. Bei Verstoss gegen die Bedingung für Fahrten ins Ausland oder betreffend Benützung von Fahren verlieren sämtliche Versicherungen ihre Gültigkeit.

14.2. Erhält der Mieter bei Übernahme des Fahrzeuges von der Vermieterin spezielle Weisungen oder Auflagen betreffend Zoll, Zollmeldepflichten und/oder Verhalten bei Grenzübertritten oder bzgl. Rückgabeort, so hat der Mieter diese strikt zu befolgen. Ist es dem Mieter aus irgendeinem Grund nicht möglich, die erhaltenen Weisungen zu befolgen, so hat er dies der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mieter gegen diese Bestimmungen verstossen, wird er der Vermieterin den ihr daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig, insbesondere für Zölle, Einfuhrabgaben und Bussen.

## **15. Haftung und Versicherung**

15.1. Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin

Unabhängig von der Vereinbarung einer allfälligen Haftungsbeschränkung haftet der Mieter für alle Schäden als Folge von vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten (beinhaltet die Abschaltung des ASR, ESP, Launch-Button, etc.). Für allfällige Schäden, welche nicht von der Versicherung gedeckt werden (zum Beispiel Rückspiegel, Felgen, etc.), haftet die Kautions des Mieters pro Schadensfall, welche im Mietvertrag als Selbstbehalt deklariert ist. Der Mieter haftet zudem im Falle eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls mit der hinterlegten Kautions für die daraus entstandenen Kosten der Rückführung, Mietausfalles und sonstigen damit verbundenen Kosten.

15.2. Haftung bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte

Bei Überlassung des Fahrzeuges an einen Dritten hat sich der Mieter dessen Verhalten als sein eigenes anrechnen zu lassen und wird gegenüber der Vermieterin für daraus entstehende Schäden vollumfänglich haftpflichtig.

15.3. Umfang der Haftung

Die Schadenersatzpflicht des Mieters umfasst neben dem tatsächlichen Schaden (z.B. Fahrzeugwert bzw. Reparaturkosten, Wertminderung infolge Schadens, Transport, Haftpflicht-Selbstbehalt und Bonusverlust) die Kosten eines Gutachtens und eine Bearbeitungspauschale von CHF 300.-. Die Vermieterin ist berechtigt, im Schadensfall bis vierundzwanzig (24) Stunden nach Beendigung des Mietvertrages Schadenursache, Umfang und Bezifferung des Schadens pro Schadensfall durch einen Fachgutachter auf Kosten des Mieters feststellen zu lassen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Feststellung und die Schadensbezifferung eines solchen Gutachtens mit für ihn bindender Wirkung der Schadensregulierung zugrunde gelegt werden. Ist das Fahrzeug als Folge eines Schadensfalls für die Vermieterin nicht nutzbar, so kann sie für die Dauer der Reparatur den Nutzungsausfall zu den mit dem Mieter vereinbarten pauschalen Tagesansätzen in Rechnung stellen. Bei einem Totalschaden wird ein Nutzungsausfall von 14 Tagen pauschal in Rechnung gestellt.

## **16. Rückgabe des Fahrzeuges**

16.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit der Rückgabe, bzw. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben.

16.2. Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Vermieterin berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die gegebenenfalls zusätzliche Inanspruchnahme des Mietvertrages zu berechnen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Mietzinsen länger als zehn (10) Tage im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann oder möchte.

16.3. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. mit schriftlicher Genehmigung der Vermieterin kann der Vertrag verlängert werden, falls der Mieter mind. drei (3) Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit darum ersucht. Mangels gegenseitiger Vereinbarung gelten für die verlängerte Mietzeit dieselben Konditionen wie für die ursprünglich vereinbarte Mietdauer bzw. die dem Mietzeitraum angepassten Konditionen. Die Verlängerung darf nur schriftlich bei der Edel & Stark AG und nur durch den Mieter selbst erfolgen.

## **17. Persönliche Daten des Mieters**

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten durch die Vermieterin unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen einverstanden. Die Daten des Mieters können zu Werbezwecken (Eigenwerbung) der Edel & Stark AG verwendet werden. Fahrzeuge können zu deren Ortung und Überwachung GPS-Geräte enthalten.

## **18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf den Mietvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Zusatzfahrer einerseits und Vermieterin andererseits im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist Olten, der Standort des Firmensitzes, Kanton Solothurn. Die Vermieterin bleibt jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

## **19. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit; Sprache**

Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages, einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendungen des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Vertrages entscheidend.